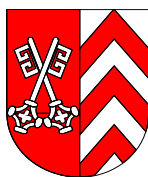


AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 26. März 2021

Jahrgang 2021, Nr. 19

Online Sonderausgabe

Inhalt

	Seite		Seite
A. <u>Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke</u>		B. <u>Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</u>	
114 Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung (4/2021 MI) zur Aufhebung der Sperrbezirksanordnung in der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung (2/2021 MI) zum Schutz gegen die Aviäre Influenza (Geflügelpest)	132	-	
115 Erscheinungstermine des Amtliche Kreisblattes	133	C. <u>Sonstige Bekanntmachungen</u>	
		-	

114

Bekanntmachung

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung (4/2021 MI) zur Aufhebung der Sperrbezirksanordnung in der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung (2/2021 MI) zum Schutz gegen die Aviäre Influenza (Geflügelpest)

Aufgrund § 44 Geflügelpest-Verordnung hebe ich den mit tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügung (2/2021 MI) vom 06.03.2021 eingerichteten Sperrbezirk auf.

Nach Aufhebung des Sperrbezirks gelten in diesem Gebiet nunmehr bis auf weiteres die Schutzmaßnahmen für das Beobachtungsgebiet, das ebenfalls mit der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung (2/2021 MI) vom 06.03.2021 eingerichtet wurde (§§ 27 Absatz 4, 28 und 29 der Geflügelpest-Verordnung).

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass der mit tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügung 03/2021 MI angeordnete Sperrbezirk in Stewede-Dielingen von dieser Verfügung unberührt bleibt.

Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag (27.03.2021, 00:00 Uhr) in Kraft.

Auf Grundlage des § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG NRW kann als Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung ein Tag bestimmt werden, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag. Von dieser Möglichkeit habe ich hier Gebrauch gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt entsprechend § 41 Abs. 4 Satz 1 und 2 VwVfG NRW durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, erhoben werden.

Minden, den 26.03.2021

Kreis Minden-Lübbecke
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Im Auftrag
gez. (Dr. Detlef Grote)
Kreisveterinärdirektor

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)
 - Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG)
 - Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen
 - Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
 - Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- in der jeweils geltenden Fassung.

Erscheinungstermine
des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 20	Redaktionsschluss	08.04.2021	Ausgabe	15.04.2021
Nr. 21	Redaktionsschluss	15.04.2021	Ausgabe	22.04.2021
Nr. 22	Redaktionsschluss	22.04.2021	Ausgabe	29.04.2021
Nr. 23	Redaktionsschluss	06.05.2021	Ausgabe	12.05.2021

Herausgeber und Druck: Die Landrätin des Kreises Minden-Lübbecke, Portastraße 13, 32423 Minden
Das Amtliche Kreisblatt erscheint i.d.R. zweimal monatlich. Die Abgabe erfolgt kostenfrei (in allen Rathäusern und im Kreishaus in Minden). Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet des Kreises Minden-Lübbecke unter www.minden-luebbecke.de abgerufen werden.

Für den laufenden Bezug per Postübersendung wird eine Kostenpauschale i.H.v. 20,00 € erhoben.
Bestellungen für den laufenden Bezug sowie Einzelbestellungen, Anfragen usw. sind an den Herausgeber zu richten. (Telefon 0571/807-0)